

Vierter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung vom 11. Januar 2018

in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 12. Mai 2020,

des Zweiten Nachtrages vom 13. Juli 2020 und

des Dritten Nachtrages vom 26. Oktober 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 12. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages vom 13. Juli 2020 und des Dritten Nachtrages vom 26. Oktober 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 11. Januar 2018.

Die Änderung auf eine maximale Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 11. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio.

EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 11. Januar 2018).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85% p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

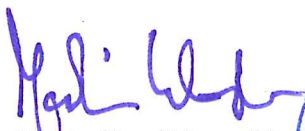
Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine maximale Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Vierten Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Schwerin, den 25. Januar 2021

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag


Maximilian Wauschkuhn

